

„UNSERE INDUSTRIE HILFT“ – FAQ

1. An wen können sich geflüchtete/vertriebene Personen aus der Ukraine wenden, wenn sie in Österreich ankommen?

- Personen, die aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine Schutz in Österreich suchen, können sich bei Ankunft in Österreich an die seitens der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) eingerichtete Hotline, welche unter der Nummer **+43 1 2676 870 9460** durch mehrsprachiges Personal erreichbar ist, wenden.
- Soweit Hilfsbedürftigkeit vorliegt (etwa weil keine finanziellen Mittel vorhanden sind bzw. keine Unterbringung bei Verwandten/Bekanntem erfolgen kann), erfolgt die Aufnahme in die Grundversorgung des Bundes und der Länder. Im Rahmen der Grundversorgung wird neben der Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegungsleistungen ebenso die medizinische Versorgung (Krankenversicherung) sichergestellt.
- Eine eigene Einrichtung im Austria Center (ACV) legt den Fokus auf die akute Versorgung von Ankommenden sowie die Vermittlung von Notschlafplätzen. Im ACV werden jene Geflüchtete aus der Ukraine beraten, die nicht mehr weiterreisen und mittelfristig in Österreich bleiben wollen.
- Weitere Informationen finden Sie unter: <https://start.wien.gv.at/ukraine/de>

2. An wen ist eine allfällige Unterkunftsnahme in Österreich zu melden (MeldeG)?

- Entsprechend dem Meldegesetz haben Personen, die mehr als drei Tage in Österreich Unterkunft nehmen, eine dbzgl. Meldung bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinden/Magistrate) vorzunehmen.
- Bei privater Unterbringung hat die Wohnsitzmeldung innerhalb von drei Tagen nach Bezug der Unterkunft gegenüber der Meldebehörde direkt zu erfolgen, wobei die Unterkunftsnahme vom Unterkunftsgeber (Eigentümer, privater Vermieter etc.) entsprechend zu bestätigen ist.
- Bei Unterbringung im Rahmen eines Beherbergungsbetriebes erfolgt die Meldung nach den diesbezüglichen Bestimmungen (je nach Dauer des Aufenthaltes, zB Eintragung Gästebuch) durch den jeweiligen Inhaber.
- Im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung bei organisierten Quartieren wird diese Meldung durch die BBU GmbH bzw. die jeweils zuständige Landes-Grundversorgungsstelle veranlasst.
- Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht nur dann, soweit nicht länger als drei Tage Unterkunft genommen wird.

3. Wo erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe für Vertriebene? Werden auch private Unterkünfte hierfür herangezogen?

- Die Versorgung von hilfsbedürftigen Personen im Rahmen der Grundversorgung wird in partnerschaftlicher Weise durch den Bund und die Länder abgewickelt.
- Eine Quartierzuweisung durch die Koordinationsstelle der BBU GmbH kann in eine organisierte Unterkunft des Bundes oder in die Ankunftscentren der Länder erfolgen.
- Auch im Rahmen der privaten Unterbringung können Leistungen der Grundversorgung, wie Mietzuschuss und Verpflegungsgeld, gewährt werden.
- Die **Kostensätze** orientieren sich an jenen der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Die **Krankenversorgung** ist in diesem Fall ebenso sichergestellt, da die grundversorgten Personen auch krankenversichert sind.
- Die **konkrete Abwicklung erfolgt über die jeweilige Grundversorgungsstelle des jeweiligen Bundeslandes.**

4. Wohin können Quartierangebote gerichtet werden?

- Von Seiten des Bundes wurde durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH eine zentrale E-Mail-Adresse zur Bekanntgabe von Quartierplätzen für Vertriebene eingerichtet.
- Unter nachbarschaftsquartier@bbu.gv.at oder dem Online-Formular <https://www.bbu.gv.at/nachbarschaftsquartier> können Quartierangebote – auch der Zivilgesellschaft – jederzeit eingemeldet werden, welche hilfsbedürftigen Flüchtenden aus der Ukraine als Zufluchtsort dienen können.
- Diese werden seitens der BBU GmbH zentral gesammelt und an die Bedarfsträger weitervermittelt.

1. Was sind die Anforderungen an geeignete Groß-Quartiere?

- Wie groß muss eine Halle sein, damit man von einem Quartier für 100+ Personen sprechen kann?
 - a. Ab 800m² für 100 Personen
- Sind auch unbeheizte Hallen/Lagerräume etc interessant?
 - b. Beheizte oder beheizbare Räumlichkeiten werden bevorzugt
- Wie können auch kleinere Quartiere gemeldet werden?
 - c. Bitte alle verfügbaren Räumlichkeiten für einzelne Personen oder Familien direkt an nachbarschaftsquartier@bbu.gv.at melden oder dem Formular [HIER](#).

5. Grundversorgungsleistungen

- Die Leistungsgewährung aus dem Titel der Grundversorgung, wie die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen, Verpflegung, Sicherung der Krankenversorgung etc., erfolgt auf

Grundlage der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Bund-Länder, kurz: GVV).

- Eine **Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung** kann in **organisierten Quartieren** die seitens der Grundversorgungsstellen (Bund oder Land) gewährt werden oder im Rahmen einer **Privatunterbringung** erfolgen;
- im Rahmen dessen gelangen insbesondere folgende Leistungen und die zugehörigen Kostenhöchstsätze zur Anwendung:

Organisierte Unterbringung:

Im Rahmen einer organisierten Unterbringung kommt insb. der folgende Kostenhöchstsatz bei der Leistungserbringung zwischen den Partnern der Grundversorgung zur Anwendung.

Bevor Sie ein organisiertes Quartier eröffnen, setzen Sie sich bitte mit der jeweiligen Landes-Grundversorgungsstelle in Verbindung.

Der Unterkunftgeber erhält grundsätzlich die folgende Leistung – gemäß den Vorgaben der jeweils zuständigen Grundversorgungsstelle des Bundeslandes: **Für die Unterbringung und Verpflegung je Einzelperson bis zu EUR 21,00/Person/Tag.**

Grundversorgungsleistungen bei privater bzw. individueller Unterbringung:

In der Praxis wird im Regelfall zwischen den hilfsbedürftigen Fremden und dem Vermieter ein Mietvertrag oder Untermietvertrag abgeschlossen. Mit diesem Mietvertrag wendet sich der hilfsbedürftige Fremde an die Landesgrundversorgungsstelle und erhält eine Refundierung bis zu folgenden Höchstsätzen:

- | | |
|---|---------------------------------|
| - Miete Einzelperson | bis zu EUR 150,00/Person/Monat |
| - Miete Familien (ab 2 Personen gesamt) | 300,00/Familie/Monat bis zu EUR |

Darüber hinaus erhalten privat untergebrachte hilfsbedürftige Fremde folgende Leistungen für die **Verpflegung:**

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| - Verpflegung Erwachsene | bis zu EUR 215,00/Person/Monat |
| - Verpflegung Minderjährige | bis zu EUR 100,00/Person/Monat |

Beispiel: eine 4-köpfige Familie (2 Erwachsene, 2 minderjährige Kinder) erhält pro Monat bis zu EUR 930,-- aus der Grundversorgung (davon EUR 300,-- für Miete und EUR 630,-- für Verpflegung)

6. Krankenversicherung

- Grundsätzlich wird die Krankenversorgung im Rahmen der Aufnahme in die Grundversorgung durch die Anmeldung bei der Krankenversicherung und die Übernahme der dbzgl. Beiträge sichergestellt.
- Sofern keine Aufnahme in die Grundversorgung erfolgt, steht Vertriebenen jedenfalls der Zugang zur medizinischen Notversorgung offen.

- Es ist weiters vorgesehen, dass sämtlichen Vertriebenen ex lege ein entsprechender Krankenversicherungsschutz zukommen soll. Diesbezüglich steht das Bundesministerium für Inneres im Austausch mit den zuständigen Stellen.
7. Besteht eine Notwendigkeit der Registrierung bei Inanspruchnahme des Vertriebenenstatus in Österreich? Wo erhalte ich einen Ausweis als Vertriebener?
- Auf europäischer Ebene wurde mit Durchführungsbeschluss vom 04. März 2022 das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Art. 5 der RL 2001/55/EG und die Einführung eines vorübergehenden Schutzes festgehalten.
 - Auf Grundlage dessen wird auf innerstaatlicher Ebene eine Verordnung gemäß § 62 AsylG zu erlassen sein, durch welche den betroffenen Personengruppen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu gewähren ist.
 - Darüber hinaus darf auf die FAQ's des BFA verwiesen werden: [FAQs für ukrainische Staatsangehörige \(bfa.gv.at\)](#)
2. Wie kann ein Unternehmen den Menschen in der Ukraine Hilfsleistungen zukommen lassen?
- Wenn Sie Waren oder Geld spenden möchten, helfen wir Ihnen gerne die entsprechenden **Kontakte zu den relevanten NGOs, Ministerien etc.** herzustellen. Wir haben auch eine [Liste mit ausgewählten Hilfsorganisationen](#), bei denen die Spendenabsetzbarkeit gewährleistet ist, für Sie zusammengestellt.
 - Das Innenministerium veröffentlicht laufend eine [Liste mit aktuell gebrauchten Hilfsgütern für die Ukraine](#) sowie umliegende Länder: Sollten Sie etwas aus dieser Liste spenden wollen, bitten wir um **direkte Kontaktaufnahme** unter: HilfsgueterUKRAINE@bmi.gv.at
3. Wie kann ein Unternehmen seine ukrainischen Mitarbeiter nach Österreich bringen.?
- Das Bürgerservice des BMEIA als Erstauskunftsstelle ist unter +43 5-1150-3775 bzw. per Mail an abtiv1@bmeia.gv.at erreichbar.
 - Hier geht es zur Website der österreichischen Botschaft in Kiew, die auch die Kontaktdaten der österreichischen Vertretungsbehörden in Polen, Rumänien, Ungarn und der Slowakei bietet: Österreichische Botschaft Kiew
4. Wie können Menschen aus der Ukraine am österreichischen Arbeitsmarkt integriert werden?

Aufgrund der aktuellen Kriegssituation in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union mit Beschluss vom 4.3.2022 das Bestehen eines Massenzustroms von **Vertriebenen** aus der Ukraine und die Einführung eines **vorübergehenden Schutzes** gem. Art. 5 der [Richtlinie 2001/55/EG](#) vom 20.7.2001 (Massenzustrom-Richtlinie) festgestellt. Die Bundesregierung hat auf Basis des Ratsbeschlusses im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates eine Verordnung (sog. [Vertriebenen-Verordnung](#)) nach § 62 AsylG erlassen.

Die Verordnung besagt: Allen Personen, die nach der Vertriebenen-Verordnung ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht erhalten, wird ein „**Ausweis für Vertriebene**“ ausgestellt. Damit erhalten sie zunächst bis 3.3.2023 ein **vorübergehendes Aufenthaltsrecht**:

Alle Personen mit einem **gültigen Ausweis für Vertriebene** sind mit **bedarfsgerechten Förderangeboten** wie z.B. Deutschkursen, Kompetenzerhebungen und Qualifizierungen bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen und auch aktiv auf offenen Stellen zu vermitteln. **Beschäftigungsbewilligungen** werden – bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen – in allen Branchen erteilt. Es wird von einer **Arbeitsmarktprüfung/Ersatzkraftstellung abgesehen**. Beschäftigungsbewilligungen werden sowohl bei **Antragstellung durch den Arbeitgeber** als auch im **Falle der aktiven Vermittlung durch das AMS** amtswegig erteilt.

Informationen des AMS finden sie [hier](#)

5. Wie funktioniert der Zugang zum Bildungssystem?

Art. 14 der [Richtlinie 2001/55/EG](#) sieht vor, dass Personen unter 18 Jahren **Zugang zum Bildungssystem** gestattet wird. Folgende Schritte werden aktuell in diesem Kontext gesetzt:

- Für den Schulbesuch schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher ist lediglich die **Meldung** bei der jeweiligen Bezirksbehörde Voraussetzung
- Ein **Infopaket** zum österreichischen Bildungssystem für ukrainische Eltern ist in Vorbereitung. Dieses soll in den regionalen Aufnahmezentren, online, sowie über spezielle Ansprechpersonen in den Bildungsdirektionen verfügbar sein
- Die sprachliche Integration in den Schulen ist über spezielle **Deutschförderklassen** für ukrainische Kinder geplant.
- Die rasche Anerkennung ukrainischer **Hochschulabschlüsse** durch eine eigens eingerichtete Stelle im BMBWF sowie die rasche Nostrifizierung notwendiger **Abschlüsse für reglementierte Berufe** über Unis und FHs wird bereits durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- [Ukraine: Aktuelle Informationen für Universitäten, Hochschulen, Forschungsinstitutionen und Studierende](#)
- [Unterstützungsangebote für geflüchtete Familien, für Schülerinnen und Schüler und für Pädagog/inn/en](#)
- [Bildungswege in Österreich, Sonderausgabe für ukrainische Familien](#) (PDF, 944 KB)

6. IV-Taskforce „Unsere Industrie hilft“:

Unser Team steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung
Telefonnummer: 0664 8412923 MO-DO 08-18 Uhr und FR 08-14 Uhr
E-Mail: industrie.hilft@iv.at